

(5) Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgesehen, ist trotzdem die Abrechnung der Verwendung des Gewinnes zunächst gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Im Kontrollbericht erfolgt die endgültige Abrechnung der Verwendung des Gewinnes.

(6) Die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane haben die Richtigkeit der abgeführten Gewinnanteile an Hand der eingereichten Unterlagen und der bereits erfolgten Abführungen zu prüfen.

(7) Ergeben sich für einen volkseigenen Betrieb aus der Gegenüberstellung des im Kontrollbericht ausgewiesenen Gewinnes und des bisher abgerechneten Gewinnes erhebliche Abweichungen, hat das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan die Ursachen sorgfältig zu untersuchen, Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

(8) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben nach Ablauf jedes einzelnen Kalendervierteljahres die vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Kalendervierteljahres von den Betrieben abgeführten überplanmäßigen Gewinne mit den Betrieben abzurechnen. Per 31. Dezember des Jahres hat die endgültige Abrechnung des überplanmäßigen Gewinnes unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Zuführungen zum Betriebsprämienfonds mit der Hauptverwaltung zu erfolgen.

Verteilung der Gewinnabführungen der Betriebe durch die Hauptverwaltungen

§ 7

Die bis zum Ablauf des dritten Werktages jeden Kalendermonats auf dem Haushaltsunterkonto (Einnahmekonto) „Gewinnabführungen“ der Hauptverwaltung zugunsten des Haushaltes der Republik eingegangenen Gewinnanteile der Betriebe gemäß § 4 Abs. 1 werden durch die Deutsche Notenbank — ohne besonderen Auftrag — für Rechnung des Vormonats auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelplankonto) des zuständigen Ministeriums übertragen.

§ 8

Die Hauptverwaltungen entnehmen den Gewinnanteilen, die gemäß § 4 Abs. 2 auf dem Finanzierungskonto eingegangen sind:

- a) die Gewinnanteile, die zur Finanzierung der Investitionen bestimmt sind (zur Überweisung auf das Haushaltsunterkonto „Investitionen“),
- b) die Stützungen zur Ausreichung an die Betriebe bis zur planmäßigen Höhe

und führen die dem Ministerium planmäßig zustehenden Gewinnanteile auf dessen Finanzierungskonto ab.

§ 9

(1) Die Verteilung des Gewinnes gemäß § 8 hat je zur Hälfte bis zum 21. Kalendertag bzw. dritten Werktag zu erfolgen. Die Überweisung der Gewinnanteile auf das Haushaltsunterkonto „Investitionen“ der Hauptverwaltung hat für die zweite Rate am vierten Werktag zu erfolgen.

(2) Die bis zum 21. Kalendertag jeden Monats fällige Gewinnabführung der Hauptverwaltung hat durch Überweisung des Betrages auf das Finanzierungskonto des Ministeriums zu erfolgen.

(3) Die bis zum dritten Werktag jeden Monats fällige Gewinnabführung der Hauptverwaltung wird im Wege des Lastschriftverfahrens im Auftrage des zuständigen Ministeriums für Rechnung des Vormonats vom Finanzierungskonto der Hauptverwaltung zugunsten des Finanzierungskontos des Ministeriums eingezogen.

(4) Die Hauptverwaltungen überweisen den dem Haushalt der Republik zustehenden Teil der von den Betrieben gemäß § 5 abgeführten überplanmäßigen Gewinne bis zum 21. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats von ihrem Finanzierungskonto auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelplankonto) des zuständigen Ministeriums.

§ 10

Nach der sich vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) ergebenden tatsächlichen Erfüllung der Gewinnpläne aller Betriebe einer Hauptverwaltung ist die Höhe der zur Umverteilung und Weiterleitung bestimmten Gewinnanteile zu ermitteln. Die Regulierung erfolgt jeweils mit der bis zum 21. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Gewinnabführung.

§ 11

(1) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß zu den festgelegten Abführungsterminen die zur Abdeckung ihrer Zahlungsverpflichtung erforderlichen Beträge auf ihrem Finanzierungskonto bereitstehen.

(2) Soweit die auf dem Finanzierungskonto der Hauptverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ministerium nicht ausreichen, da die Umverteilung für Stützungen und Investitionen an die Betriebe in planmäßiger Höhe erfolgte, ist die Differenz aus dem Sonderfonds der Hauptverwaltung zu entnehmen.

§ 12

Verteilung der Gewinnabführungen der Hauptverwaltungen durch die Ministerien

Die Ministerien verfahren entsprechend den §§ 8 bis 11 und verteilen die ihnen von den Hauptverwaltungen zufließenden Gewinnanteile bis zum 25. Kalendertag bzw. fünften Werktag. Die zur Weiterleitung an den Haushalt der Republik bestimmten Gewinnanteile sind vom Finanzierungskonto auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelplankonto) des Ministeriums zu überweisen. Die zur Umverteilung für Investitionen bestimmten Gewinnanteile der zweiten Rate sind am sechsten Werktag vom Finanzierungskonto auf das „Einzelplankonto Investitionen 000/3“ des Ministeriums zu überweisen.

Sonderregelungen

§ 13

(1) Die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellten volkseigenen Betriebe haben den vom Beginn des Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) erwirtschafteten Nettogewinn unter Verrechnung darauf bereits geleisteter Zahlungen bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

(2) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Nettogewinn ist aus dem monatlichen Finanzbericht zu entnehmen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Nettogewinn 100 000 DM im Jahr übersteigt, haben bis zum letzten Werktag jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für diesen Kalendermonat voraussichtlich abzuführenden Nettogewinnes zu entrichten. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungs-trägers zu vermerken.

(4) Bei den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben im Laufe des Planjahres erwirtschaftete Saison-Netto-